

Satzung
über die Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner
in der Gemeinde Wandlitz

Auf Grund des § 13 und des § 36 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wandlitz vom 16.10.2008 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung am 29.01.2009 mit Beschluss-Nr. BV-GV/2008-0032 folgendes beschlossen:

§ 1
Unterrichtung

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die betroffenen Einwohner regelmäßig über das Amtsblatt der Gemeinde Wandlitz, die Internetplattform der Gemeinde (www.wandlitz.de), im Rahmen des Berichtes des Bürgermeisters zur Gemeindevertretersitzung und über Pressemitteilungen.

§ 2
Einwohnerfragestunde

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet am Beginn der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung über die wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Im Anschluss können die Einwohner zu Angelegenheiten der Gemeinde im Rahmen der Einwohnerfragestunde Fragen an den Bürgermeister oder die Gemeindevertreter stellen und Vorschläge sowie Anregungen unterbreiten.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen in der Regel vor Beginn der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Schriftliche Anfragen werden nur behandelt, wenn der Anfragende anwesend ist. Die Anfragen müssen kurz und sachlich sein. Die Redezeit ist auf maximal fünf Minuten pro Anfrage begrenzt. Es sind zwei Nachfragen zulässig. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder schriftlich zu beantworten. Die schriftlichen Antworten sind den Gemeindevertretern zeitnah zur Kenntnis zu geben. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig.
- (3) Für die Einwohnerfragestunde ist ein Zeitrahmen von insgesamt maximal 45 Minuten vorgesehen.

§ 3

Einwohnerversammlungen

- (1) Zu den im laufenden Jahr anstehenden Gemeindevorhaben im jeweiligen Ortsteil sollen die Ortsvorsteher im Rahmen einer Einwohnerversammlung informieren. Die Einwohnerversammlung soll zeitnah nach Rechtskraft des Haushaltsplanes, in der Regel innerhalb der ersten zwei Monate des Jahres, durchgeführt werden. Die Bekanntmachung und Einladung erfolgt in geeigneter Weise.
- (2) Zur Vorbereitung von beitragspflichtigen Straßenbauvorhaben werden Einwohnerversammlungen, in der Regel vor Beginn der Entwurfsplanung, durchgeführt. Hierzu werden die Anlieger durch Postwurfsendungen eingeladen.
- (3) Bei der Beratung über den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen mit den betroffenen Einwohnern werden diese über Art, Umfang und geplante Kosten informiert.
- (4) Es ist den betroffenen Einwohnern zur Maßnahme selbst, zur Durchführung der Maßnahme und zu den vorgesehenen Ausbaustandards im Rahmen dieser Einwohnerversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Prüfung der vorgestellten Unterlagen wird den betroffenen Einwohnern eine Frist von 14 Tagen eingeräumt. In diesem Zeitraum können Vorschläge oder Änderungsvorschläge gegenüber der Gemeinde schriftlich unterbreitet werden.
- (5) Die Gemeindevertretung wird im Rahmen der Beschlussfassung zur bautechnischen Planung über die Hinweise und Bedenken der betroffenen Einwohner beraten und eine abschließende Entscheidung zur Ausführung treffen.

§ 4

Einwohnerbefragung

- (1) Als weitere Form der Beteiligung der betroffenen Einwohner können im Einzelfall in Abhängigkeit von den Umständen auch Einwohnerbefragungen zu bestimmten Vorhaben oder Planungsabsichten durchgeführt werden.
- (2) Über die Durchführung der Einwohnerbefragung entscheidet die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der gesetzlichen Vertreter durch Beschluss.
- (3) Die Einwohnerbefragung ist schriftlich durchzuführen.
- (4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist der Gemeindevertretung bekannt zu geben.

§ 5

Petitionsrecht

- (1) Jeder Einwohner hat nach § 16 der BbgKVerf das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu wenden.

- (2) Entsprechend § 16 der BbgKVerf ist der Einreicher innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

§ 6

Einsichtnahme in Beschlussvorlagen

- (1) Das Recht zur Einsichtnahme in Beschlussvorlagen zu den in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung im öffentlichen Teil zu behandelnden Tagesordnungspunkten kann während der Dienststunden am Tage der öffentlichen Sitzung bis um 15.00 Uhr im Gebäude der Gemeindeverwaltung Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157 in 16348 Wandlitz wahrgenommen werden.
- (2) Darüber hinaus liegen am Tage der öffentlichen Sitzung vor Sitzungsbeginn die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen (ohne Anlagen) in begrenzter Anzahl am Ort der Sitzung zur Einsichtnahme aus.
- (3) Tagesordnung, Beschluss- und Mitteilungsvorlagen des jeweils öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzungen, der Sitzungen der Ausschüsse und Ortsbeiräte können auf der Internetseite der Gemeinde Wandlitz (www.wandlitz.de) im Rats-/Bürgerinformationssystem eingesehen werden. Die Bereitstellung dieser Informationen erfolgt im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten. Es handelt sich um ein zusätzliches Angebot, aus dem keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden können.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wandlitz, den 30.01.2009

Gez. Tiepelmann
Bürgermeister